

BUCHBESPRECHUNG

Friedrich Hermanni, Tübingen

Thomas Buchheim: Unser Verlangen nach Freiheit. Kein Traum, sondern Drama mit Zukunft. Hamburg: Meiner 2006 (Blaue Reihe), 209 S., ISBN 978-3-7873-1778-3, kart. 14,80€

Das Problem der Freiheit ist nach Leibniz ein Labyrinth, in dem sich die menschliche Vernunft immer wieder verirrt hat. Während viele neuere Beiträge zur Freiheitsdebatte zusätzliche Verwirrung stiften, zeichnet das vorzügliche Buch von Thomas Buchheim einen womöglich gangbaren Weg, um diesem Irrgarten zu entkommen. Buchheim legt eine zugleich tiefsinnige und scharfsinnige Untersuchung vor, die (fast) alle wesentlichen Problemaspekte behandelt und erkennbar das Ergebnis gründlichen Nachdenkens präsentiert. Eine philosophische Untersuchung der menschlichen Freiheit steht, wie er mit Berufung auf Schellings *Freiheitsschrift* zu Beginn feststellt, vor zwei Aufgaben: Sie hat erstens einen unverkürzten Begriff der Freiheit zu entwickeln, was in der neueren Debatte leider weitgehend versäumt wird, und ihn zweitens mit dem wissenschaftlichen Gesamtverständnis der Welt in Einklang zu bringen, das durch die moderne Physik in Aussicht gestellt wird.

Als Ansatzpunkt für die Bearbeitung der ersten Aufgabe (Begriffsklärung) dient das „Gefühl der Freiheit“ (Kap. 1). Zwar lassen sich die Grundzüge der Freiheit aus dem Freiheitsgefühl nicht verlässlich entnehmen, aber als Teil der Freiheit gibt dieses Gefühl dennoch Hinweise auf die Eigenarten der Sache, die im Begriff nicht ignoriert werden dürfen. Diese Eigenarten, auf die das Freiheitsgefühl, verstanden als Gefühl, zur Änderung des Gegebenen fähig und hingezogen zu sein, verweist, sind nach Buchheim die folgenden: (a) Wie das Gefühl von ihr ist die Freiheit *graduierbar*: Sie ist eine steigerbare und minderungsfähige Eigenschaft von Handlungen und handelnden Personen. (b) Weil das Gefühl der Freiheit gegen den Verdacht von Notwendigkeit und gegen verspürten Zwang protestiert, besteht Freiheit nicht in der bloßen, mit Notwendigkeit durchaus vereinbaren Ungehindertheit einer Bewegung. Zur Freiheit gehört vielmehr, ihrem Gefühl nach geurteilt, jene *Ungezwungenheit*, in der sowohl objektive Notwendigkeit als auch subjektiv verspürter Zwang ausgeschlossen sind. (c) Ausweislich des Gefühls, zu einer Veränderung des Gegebenen fähig und hingezogen zu sein, braucht Freiheit zudem eine „disziplinierte *Unnachgiebigkeit*“ (22) des Subjekts in seiner tätigen oder unterlassenden Auseinandersetzung mit dem Faktischen. Erst dadurch, nicht schon durch Ungezwungenheit, die auch dem Sinnieren und Tagträumen zukommen kann, wird Freiheit exklusiv zu einer Eigenschaft des Handelns und seines Urhebers sowie zum Grund für die Verantwortlichkeit des handelnden Subjekts. (d) Zur Unnachgiebigkeit und damit zur Freiheit gehört offenbar, dass das Subjekt durch das Handeln sein Verhältnis zum Faktischen geändert und in diesem Sinne kontrafaktisch gehandelt haben muss. Buchheim nennt das die „*innen-kontrafaktische*“ (25) Bedingung der Freiheit, im Unterschied zur außen-kontrafaktischen, die darin besteht, dass der Handelnde zum Zeitpunkt des Handelns auch anders hätte handeln können. Damit beide Bedingungen erfüllbar sind, muss die außen-kontrafaktische Bedingung so interpretiert werden, dass dasselbe Subjekt in einer anderen möglichen Welt zwar unter denselben Umständen anders handelt, seine

anfängliche Stellung zu den Umständen aber eine andere gewesen sein muss. Denn ansonsten könnte diese Handlung eine sein, durch die sein Verhältnis zu den Umständen nicht verändert wird und die deshalb die binnen-kontrafaktische Bedingung der Freiheit nicht erfüllt. Diese scharfsinnige Überlegung wird von einem humorvollen Tadel mangelnder Fernstenliebe begleitet: „Man pflegt mit den Subjekten in anderen möglichen Welten allzu achtlos umzugehen: Man lässt sie handeln und doch nicht handeln – ganz wie es einem passt und obwohl sie dadurch als potentiell freie Subjekte zerstört würden.“ (25)

Am Leitfaden ihres Gefühls gelangt Buchheim demnach zu folgendem Verständnis der Freiheit: Sie ist die Eigenschaft von Personen, ungezwungen und mit disziplinierter Unnachgiebigkeit ihre Stellung zu den faktischen Umständen ihres Lebens modifizieren zu können, sowie eine Eigenschaft entsprechenden Handelns. Für die so verstandene Freiheit ist der freie Wille, auf den sich die philosophische Debatte gerne fixiert, keine notwendige Bedingung. Denn andernfalls könnte das wissenschaftliche und künstlerische Handeln, bei dem der freie Wille nicht nötig oder geradezu unerwünscht ist, nicht frei sein. Aus dem entwickelten Freiheitsverständnis ergeben sich nach Buchheim vier Forderungen, die erfüllt sein müssen, damit Freiheit gegeben ist. Sie sind Gegenstand der weiteren Kapitel des Buches. Am Schluss des ersten Kapitels bleibt beim Rezensenten die Frage, ob das Gefühl der Freiheit der beste Ausgangspunkt für die Klärung ihres Begriffs ist. Gründen unsere auf Freiheit bezogenen Grundüberzeugungen und Sprechweisen, von denen man stattdessen ausgehen könnte, wirklich im Gefühl, wie Buchheim annimmt (11)? Könnte es nicht umgekehrt sein? Ist Freiheit vielleicht primär ein Gegenstand der Denks und Sprechens und erst vermitteltweise einer des Gefühls? Das Gefühl, das Buchheim als Leitfaden wählt, ist jedenfalls nicht jenes, das den Menschen mit anderen Lebewesen verbindet, sondern ein gebildetes, spezifisch menschliches Gefühl. Der Mensch aber ist dasjenige Lebewesen, das denkt und spricht.

Das zweite Kapitel sucht nach der „Wurzel der Freiheit“ und findet sie im organischen Leben. Buchheim unterscheidet strikt zwischen physischen Ereignissen, die *an* organischen und anorganischen Dingen auftreten, und Lebensäußerungen (Regungen und Tätigkeiten), die *von* individuellen Organismen vollzogen werden. Subjekt einer Lebensäußerung (z. B. eines Gedankens) ist stets der ganze Organismus, während die physischen Ereignisse, die damit verknüpft sind (z. B. Neuronenfeuer), in einzelnen Regionen des Körpers ablaufen. Gleichwohl sind auch Lebensäußerungen nach Buchheim rein körperliche Begebenheiten, d. h. Episoden eines komplexen organischen Körpers im physischen Universum, auch wenn sie durch die heutige Physik nicht adäquat beschrieben und erklärt werden können. Die kausale Relevanz von Lebensäußerungen tangiert deshalb nicht das Prinzip der kausalen Geschlossenheit der physischen Welt, wonach Physisches nur von Physischem verursacht werden kann. Zudem kann schon der heutigen Physik eine explanatorische Autonomie in dem Sinne zugestanden werden, dass jede physische Wirkung mit physikalischem Beschreibungsprofil im Prinzip aus früheren Ereignissen und Naturgesetzen erklärbar ist. Denn womöglich sind Lebensäußerungen und ihre psychischen Merkmale mit physischen Ereignissen in den Körperregionen durch (heute noch unbekannte) Strukturgesetze verknüpft, die es erlauben, Aussagen über die Kausalität von Lebensäußerungen in nomologisch äquivalente Aussagen über die Kausalität physischer Ereignisse umzuformulieren. Verglichen mit den interaktionistischen und epiphänomenologischen Versionen des Dualismus hat der von Buchheim vertretene, aristotelisch inspirierte

„horizontale Dualismus“ (40) den Vorteil, am Prinzip der kausalen Geschlossenheit des Physischen festhalten zu können, ohne die kausale Relevanz von Lebensäußerungen zu bestreiten. Der Preis ist freilich die Einführung einer zweiten Sorte von physischen Begebenheiten (eben von Lebensäußerungen) und damit eine weichere Fassung dieses Prinzips. Zudem wird der heutigen Physik nur deshalb explanatorische Kompetenz zugestanden, weil zugleich ihre ontologische Kompetenz empfindlich beschnitten wird: Im Fall der Wirksamkeit von Lebensäußerungen soll sie nämlich prinzipiell außerstande sein, die wahren Ursachen der bewirkten physischen Ereignisse vollständig namhaft zu machen. Böse Zungen könnten sagen, der horizontale Dualismus sei der anachronistische Versuch, die moderne Naturwissenschaft mit einer vormodernen Naturphilosophie zu überbieten.

Im Unterschied zu Ereignissen haben Lebensäußerungen ihren charakteristischen Ursprung stets im lebendigen Organismus: Sie werden – häufig aus Anlass „voraufliegender“ Lebensäußerungen – vom Organismus insgesamt generiert, genauer gesagt: vom „Vermögen des Lebewesens, in Abhängigkeit von bestimmten Lebensäußerungen bestimmte andere hervorzubringen“ (56). Nun ist der Begriff des „Vermögens“ zwar gewiss kein naturwissenschaftlich brauchbarer Begriff, weil ein Vermögen keine eindeutige Verbindung zwischen genau bestimmten Zuständen von Dingen herstellt, gleichwohl ist er nach Buchheim unvermeidlich, um den Phänomenen gerecht zu werden. Denn die Verbindung zwischen Lebensäußerungen und vorausgehenden Ereignissen in den Körperteilen wird durch das Gesamtleben des Organismus gebrochen und restrukturiert. Trotz explanatorischer Autonomie der Physik sind deshalb vorausgehende physiologische Ereignisse in seinen Körperteilen nicht die Ursache für die Lebensäußerungen eines Organismus. Schon einfache und erst recht so komplexe Lebensäußerungen wie Handlungen werden vielmehr vom gesamten Organismus kraft eines Vermögens generiert und können aus diesem Grund, wenn weitere Forderungen erfüllt sind, frei sein.

Das dritte Kapitel widmet sich einer viel diskutierten „Bedingung der Freiheit“, nämlich dem Ausschluss der Notwendigkeit in ihren drei Formen. Die erste Form ist die Nötigung, die mittels geeigneter Maßnahmen an sich bestehende Handlungsalternativen verwehrt. Sie macht Freiheit in der Tat zunichte, wenn auch nicht in allen Fällen. Denn zuweilen ermöglicht die Verwehrung von Handlungsalternativen allererst Freiheit, etwa dann, wenn Kinder (in Maßen) zum Lernen genötigt werden. Die zweite mit Freiheit nicht kompatible Form von Notwendigkeit ist die natürliche oder physikalische, der nach Ansicht vieler Philosophen alle Prozesse unterstehen. Buchheim bestreitet indes, dass die ursächlich verknüpfte Abfolge allen Geschehens als generelle Notwendigkeit interpretiert werden muss, die keine Alternativen zulässt. Seine wichtigsten Argumentationsschritte sind diese: Erstens ist zwischen einem Determinations- und einem Kausalverhältnis genau zu unterscheiden. Während Determination eine durch Abstraktion hergestellte logische (mithin zeitlose) Ableitungsbeziehung zwischen Begriffen darstellt, ist Kausalität eine zeitliche Beziehung, in der eine Wirkung einer Ursache *nach*folgt und auf sie aufbaut, von ihr aber nicht impliziert wird. Ursachen führen ihre Wirkung zwar unabänderlich und sicher, aber nicht mit Notwendigkeit herbei. Wäre die Lage der Dinge nämlich anders gewesen, hätten sie womöglich andere Wirkungen gehabt. Genügt diese Überlegung, um das gewünschte Ziel zu erreichen? Offenbar nicht. Denn machen Ursachen ihre Wirkungen nicht sehr wohl notwendig, wenn die „Lage der Dinge“ als mitwirkender Faktor gewertet und die kausale Gesamtlage berücksichtigt wird? Im zweiten Argumentati-

onsschritt zeigt Buchheim, dass die Beantwortung dieser Frage vom Verständnis der Naturgesetze abhängt und nur dann bejaht werden muss, wenn folgende Annahmen zutreffen: (a) Kausalbeziehungen werden durch allgemeingültige Naturgesetze derart geregelt, dass gleiche Ursachen stets mit gleichen Wirkungen verknüpft sind (nomologischer Charakter der Kausalität). (b) Naturgesetze sind in Kausalbeziehungen realpräsent und verknüpfen Ursachen und Wirkungen gleichsam mit stählernen Klammern (realistische Deutung von Naturgesetzen). Da diese realistische Deutung jedoch keine Vorteile gegenüber einer rein epistemischen bietet, favorisiert Buchheim im Interesse der Freiheit, aber leider ohne Nennung weiterer, davon unabhängiger Gründe, die epistemische Deutung: Naturgesetze sind nur diejenigen unter den unzählig vielen Regeln im Universum, die zu einer optimalen (d. h. maximal einfachen und erklärungskräftigen) Theorie dieses Universums gehören. Trotz des nomologischen Charakters der Kausalität führen Ursachen ihre Wirkungen deshalb nicht mit Notwendigkeit herbei. Folglich wird die mögliche Freiheit menschlichen Verhaltens nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass es wie alle anderen Begebenheiten verursacht ist, sondern allenfalls durch zusätzliche, spezifische Gründe, z. B. weil es unter Nötigung erfolgt oder weil es aus logischen Gründen nicht anders ausfallen konnte.

Im letzten Fall handelt es sich um die *dritte*, nämlich logische Form von Notwendigkeit. Sie ist mit der Freiheit einer Handlung dann unvereinbar, wenn sie als innere Widersprüchlichkeit gegenteiligen Verhaltens verstanden wird. Beispielsweise ist es ein Widerspruch, dass eine Person einen Vertrag abschließt und dabei unter hypnotischer Suggestion eines anderen steht, der sie sich nicht entziehen kann. Denn zum Begriff eines Vertrages gehört, dass er aus freien Stücken geschlossen wird. Falls Personen einen Vertrag schließen, können sie es deshalb nicht anders als auf diese Weise tun. Dass sie es aber überhaupt tun, ist, obgleich es dafür hinreichende Gründe gibt, für sich betrachtet nicht logisch notwendig, weil es widerspruchsfrei ist, keine Verträge zu schließen. Freilich könnte jemand alle wirklichen Handlungen deshalb logisch notwendig nennen, weil es widersprüchlich ist anzunehmen, sie hätten im Universum, verstanden als Konjunktion aller zutreffenden Sachverhalte, nicht stattgefunden. Er hätte damit aber nur die Trivialität ausgesprochen, dass unser Universum eben kein anderes Universum ist. Die mögliche Freiheit einer Handlung wird nicht durch diese triviale, sondern nur durch diejenige logische Notwendigkeit ausgeschlossen, die darin besteht, dass ein gegenteiliges Verhalten in gewissen Fällen einen inneren Widerspruch darstellt.

Auch die vom Determinismus unterstellte logische Notwendigkeit allen Geschehens tangiert nach Buchheim nicht die mögliche Freiheit unseres Handelns. Die strengste, physiko-kausale Version des Determinismus behauptet, dass die physikalische Beschreibung des Weltzustandes zu irgendeiner Zeit die logisch notwendige Konsequenz der physikalischen Beschreibung des Weltzustandes zu einer anderen Zeit sowie sämtlicher Naturgesetze ist. Inkompatibilisten wie P. van Inwagen versuchen nun nachzuweisen, dass dieser Determinismus menschliche Freiheit definitiv ausschließt, und zwar mit Hilfe des sogenannten Konsequenzarguments, das in vereinfachter Form wie folgt lautet: Wenn der Determinismus wahr ist, dann sind unsere Handlungen logisch notwendige Konsequenzen von Naturgesetzen und von Ereignissen in ferner Vergangenheit. Nun stehen diese Naturgesetze und Ereignisse aber nicht in unserer Macht. Folglich besitzen wir auch keine Macht über unsere Handlungen. Buchheim setzt sich mit der logisch strengeren Version dieses Argumentes auseinan-

der und bezweifelt mit subtilen Überlegungen dessen Prämissen. Zum Beispiel macht er darauf aufmerksam, dass Naturgesetze allenfalls dann in dem vom Konsequenzargument unterstellten Sinne für Handelnde „unvermeidlich“ sind, wenn man sie realistisch deutet. Nach dieser Deutung sind Naturgesetze in Kausalverläufen realpräsent und legen sie in der Tat auf einen unvermeidlichen Gang fest. Die epistemische Deutung, für die Buchheim im Interesse der Freiheit plädiert, nimmt dagegen umgekehrt an, dass erst das gesamte Verhalten aller Dinge darüber entscheidet, welche Regeln diejenigen sind, die ihr Verhalten optimal erklären. Dieser und andere Einwände gegen das Konsequenzargument laufen nun nicht etwa auf die Standardversion des Kompatibilismus hinaus, die um der Vereinbarkeit von Freiheit und Determinismus willen einen bescheideneren Freiheitsbegriff ins Spiel bringt. Nach Buchheim schließt der Determinismus vielmehr selbst eine im starken, libertarischen Sinne verstandene Freiheit nicht aus – eine Position, die er in einem früheren Text als „libertarischen Kompatibilismus“ bezeichnet hat.

Nachdem Buchheim für die Irrelevanz des Determinismus in Sachen Freiheit plädiert hat, bestimmt er im *vierten* Kapitel („Statur der Freiheit“) die notwendigen und zusammen hinreichenden Bedingungen, die Lebensäußerungen erfüllen müssen, um in vollem Sinne frei zu sein. Diesen Bedingungen können allenfalls solche Lebensäußerungen gerecht werden, die ein Lebewesen aus Anlass „voraufliegender“ Lebensäußerungen kraft eines Vermögens generiert. Lebensäußerungen dieser Art sind „koordiniert“ (128), weil ihnen Ordnungsschemata zugrunde liegen, die festlegen, bei welchen durch voraufliegende Lebensäußerungen eingebrachten Reizen welche Vermögen ausgeübt werden. Der morgendliche Gesang einer Amsel beispielsweise, zu dem sie durch den gehörten Gesang einer anderen Amsel veranlasst wird, ist in der Anordnung der einzelnen Töne, ihrer Entsprechung zu den gehörten und manchem anderen durch ein solches Schema oder Formular geregelt. Weil diese Formulare keine Ursachen im geläufigen, zeitlich sukzessiv aufeinander folgenden Sinne, sondern Gründe sind, ist die Erklärung des koordinierten Verhaltens von Lebewesen nicht mehr allein auf kausalem Wege möglich. Damit nun koordinierte Lebensäußerungen im vollen Sinne als freie Tätigkeiten und damit als Handlungen gelten können, müssen sie nach Buchheim vier Anforderungen genügen. Erstens ist die Form einer freien Tätigkeit nicht programmiert, sondern vom Akteur selbst aus erlernten Formelementen mit Bewusstsein komponiert. Bei freien Tätigkeiten unterscheidet der Akteur deshalb zwischen der normierenden Form und ihrer tätigen Erfüllung. Ist er zur Erfüllung in der Lage, dann schreibt er sich ein Können zu, das stets ein Anderskönnen impliziert, nämlich mindestens ein unförmiges oder sogar ein anders geformtes Tätigsein. Wer kann, der kann stets auch anders. Die Annahme, eine Tätigkeit sei allenfalls dann frei, wenn der Tätige auch anders hätte handeln können, bedeutet nach Buchheim deshalb nicht, dass er unter denselben Umständen in einer anderen möglichen Welt in der Tat anders handelt. Denn in diesem Falle wären die inneren und äußeren Umstände des Handelnden nicht hinreichend für seine Tat, und Freiheit würde auf bloßen Zufällen beruhen. Anderskönnen ist vielmehr eine „interne Bedingung“ (143) von Tätigkeiten, die durch eine eigens komponierte Form normiert sind. Die erste Qualifikation, die freie Tätigkeiten erfüllen müssen, besteht somit darin, dass sie nach einer bewusst komponierten Form gekonnt ausgeführt werden. Zweitens zeichnen sich uneingeschränkt freie Tätigkeiten nach Buchheim dadurch aus, dass ihre komponierte Form „als solche gesetzt“ (151) wird. Gemeint ist Folgendes: Im Vollzug der Handlung wird intersubjektiv kenntlich gemacht, mit welcher Art von

Tätigkeit man es zu tun hat. Daraus ergibt sich, dass Unterlassungen allenfalls eingeschränkt frei sind, was dem Rezensenten freilich nicht einleuchtet. Warum soll es gegebenenfalls nicht im höchsten Maße frei sein können, in einem totalitären Staat der herrschenden Einheitspartei kommentarlos nicht beizutreten? Die beiden ersten Qualifikationen, die Tätigkeiten erfüllen müssen, um frei zu sein, implizieren eine dritte, von Buchheim eigens aufgeführte: Um die Form einer freien Handlung aus vorgefundenen Formelementen zu komponieren und im Vollzug der Tätigkeit intersubjektiv kenntlich zu machen, muss man sich der Maßstäbe von richtig und falsch bewusst sein, die für die fragliche Handlung gelten, und sie nach diesen Maßstäben disziplinieren können. Wer nicht gelernt hat und weiß, was es heißt zu danken, kann die Form einer Danksagung nicht konfigurieren und als solche setzen. „Freiheit, ohne maßzunehmen an Ansprüchen des Richtigen und Falschen, Wahren und Unwahren und eine entsprechende Disziplinierung des eigenen Handelns scheint gar nicht möglich zu sein.“ (147) Während dieses und die beiden zuvor genannten Merkmale der Freiheit die Tätigkeiten selbst betreffen, bezieht sich das vierte Merkmal auf das Verhältnis der Person zu ihren Tätigkeiten. Im vollendeten Sinne frei sind nach Buchheim nur solche Tätigkeiten, die die Person „anstelle jedes anderen“ (153) auf sich nimmt, die sie gleichsam zu Markenzeichen ihrer selbst macht und insofern mit Vollmacht ausführt.

An das Kapitel über die „Statur der Freiheit“ in den einzelnen Individuen schließt sich organisch das kurze *fünfte* Kapitel an, das dem „Geist der Freiheit“ zwischen ihnen gewidmet ist. Alle geistigen Leistungen zeichnen sich nach Buchheim durch die „Selbstpositionierung“ (158) dessen aus, der Geist besitzt. Zu dieser Selbstpositionierung gehört erstens die Fähigkeit, sich innerhalb eines gemeinsamen Feldes einen Platz anzuweisen, der von dem anderen Personen zugewiesenen Platz unterschieden und darauf bezogen ist. In ihren geistigen Lebensäußerungen bezieht sich eine Person deshalb stets auf andere Personen. Weil jeder, der Geist besitzt, ebenso verfährt, entsteht das Problem, inwieweit die Positionen, die jemand für sich und andere verteilt, mit denen, die andere verteilen, übereinstimmen und differieren. Auf dieses in jeder Selbstpositionierung zu lösende Problem bezieht sich die zweite Fähigkeit, die für den Geist grundlegend ist. Sie besteht in der Kompetenz, die Welt aus der Perspektive anderer sehen und dadurch den Anschein in der eigenen Perspektive zugunsten des an sich Wahren und Richtigen überwinden zu können. Damit ist der Punkt erreicht, an dem eine abschließende Bestimmung der Freiheit möglich wird. Um das Prädikat der Freiheit zu verdienen, müssen Tätigkeiten nämlich neben den genannten Qualifikationen auch diejenige besitzen, durch „Anwendung einer *geistigen* Fertigkeit“ (160) initiiert zu sein. Deshalb stehen sie unter Maßstäben des Wahren oder Falschen, des Richtigen oder Verfehlten, die der Person bewusst und für sie zugleich unverfügbar sind. Da Freiheit geistige Fertigkeiten voraussetzt und da alles Geistige nur in Konstellationen mit anderen realisiert wird, sind die Freiheit des Einzelnen und die soziale Freiheit zwei Seiten derselben Medaille. Zwar können nur Einzelne frei sein, aber sie gewinnen ihre Freiheit aus dem im Gemeinwesen ‚herrschenden‘ Geist der Freiheit.

Es ist zu wünschen, dass Buchheims exzellentes, gründlich argumentierendes Buch die ihm gebührende Wirkung entfaltet. Zwar wird dem Leser einiges abverlangt, aber wann wäre gute Philosophie je einfach gewesen? Natürlich sind kritische Fragen auch dieser anspruchsvollen Freiheitskonzeption gegenüber denkbar: Kann man sich nicht doch mit einem bescheideneren Begriff von Freiheit begnügen? Muss der

Mensch wirklich im starken, libertarischen Sinne frei sein, damit er für sein Handeln verantwortlich ist? Spricht für die Standardversion des Kompatibilismus nicht der Umstand, dass sie weniger ontologische Verpflichtungen (etwa auf eine epistemische Deutung der Naturgesetze) mit sich bringt? Ist der Preis für den „horizontalen Dualismus“ nicht am Ende zu hoch, weil er nur eine „weiche“ Version des Prinzips der kausalen Geschlossenheit der physischen Welt akzeptieren kann und weil er die ontologische Kompetenz der modernen Naturwissenschaften empfindlich einschränken muss? Buchheims Antworten auf diese Fragen sind wohldurchdacht, und sie bahnen einen aussichtsreichen Weg aus dem Labyrinth der Freiheit, der auf den letzten Seiten (169-173) zusammenfassend skizziert wird.

Prof. Dr. Friedrich Hermanni, Universität Tübingen, Evangelisch-theologische Fakultät sowie Fakultät für Philosophie und Geschichte, Liebermeisterstr. 12, 72076 Tübingen, e-mail: friedrich.hermanni@uni-tuebingen.de